

172 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (149 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, abgeändert wird (Vermögensteuergesetznovelle 1956).

Durch einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1954 wurden die Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Vermögensteuer, die damals zum größten Teil noch in der Form von deutschen Rechtsvorschriften in Geltung waren, in einem einheitlichen österreichischen Bundesgesetz (Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192) zusammengefaßt.

Durch den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Vermögensteuergesetz 1954 soll zunächst Abs. 1 Z. 3 des § 3, der die Fälle der Befreiung von der Vermögensteuer aufzählt, eine Änderung erfahren. Diese Bestimmung besagt derzeit folgendes: Von der Vermögensteuer befreit sind Unternehmen, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband (also einer Gebietskörperschaft) gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen; dies gilt nicht für Kreditunternehmen.

Durch die im Entwurf vorgesehene Änderung des Wortlautes des § 3 Abs. 1 Z. 3 soll bewirkt werden, daß Unternehmen von Gebietskörperschaften, die in Form von Kapitalgesellschaften geführt werden, in Zukunft nur mehr dann von der Vermögensteuer befreit sein sollen, wenn es sich hierbei um Betriebe handelt, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen. Nicht ausschließlich Gebietskörperschaften gehörende Elektrizitätsversorgungsunternehmen sollen insoweit in die Befreiung einbezogen sein, als die Vermögensteuer auf den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Vermögens entfällt.

Alle übrigen Kapitalgesellschaften, auch wenn ihre Anteile ausschließlich einer Gebietskörper-

schaft gehören und die Erträge ausschließlich einer solchen Körperschaft zufließen, sollen ab 1. Jänner 1957 grundsätzlich zur Vermögensteuer herangezogen werden. Diese Heranziehung ist dadurch begründet, daß eine Ausnahme von der allgemeinen Besteuerung der Kapitalgesellschaften nur wegen besonderer Eigentumsverhältnisse nicht gerechtfertigt erscheint und dem Prinzip widerspricht, daß alle auf privatwirtschaftlichem Gebiet tätigen Betriebe in Bezug auf Besteuerung gleich zu behandeln sind. Wohl aber ist eine Ausnahmegewährung für Betriebe gerechtfertigt, deren Führung durch die öffentliche Hand auf gemeinnütziger Basis im Interesse der Allgemeinheit geboten erscheint.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Jänner 1957 in Verhandlung gezogen. Außer dem Berichterstatter sprachen zum Gegenstand die Abgeordneten Slavik, Dr. Hofeneder, Dipl.-Ing. Pius Fink und der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz.

Der Regierungsentwurf wurde mit einer Ergänzung einstimmig angenommen. Die Ergänzung, welche die Z. 9 des § 3 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes 1954 betrifft, wurde auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink, Lackner und Dr. Gredler beschlossen.

Zur Begründung der vorgeschlagenen Neufassung der Z. 9 des § 3 Abs. 1 ist folgendes zu sagen:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage sind kleine Vieh- und kleine Brandschadenversicherungsvereine zur Zahlung der vollen Vermögensteuer verpflichtet, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des vor dem Veranlagungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60.000 S jährlich übersteigen. Diese Bestimmung bedeutet eine beträchtliche Härte für jene Versicherungsvereine, die die festgelegte Freigrenze übersteigen, und insbesondere für die in

den Berggebieten wegen der hohen Risiken sehr wichtigen Viehversicherungsvereine, bei denen durch diese Bestimmung eine sonst mögliche und äußerst zweckmäßige Vergrößerung der Risikengemeinschaft gefährdet wird. Überdies wirkt diese Bestimmung insofern entgegen den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den Satzungen der kleineren Versicherungsvereine, als sie den gemäß diesen Vorschriften zu bildenden Mindestreservefonds wieder schmälert. Die beantragte Abänderung stellt zugleich die längst fällige und seinerzeit übersehene Angleichung an die Bestimmung des Körperschaftsteuergesetzes und Gewerbesteuergesetzes dar, bei denen diese Steuern für kleine Vieh- und kleine Brandschadenversicherungsvereine ebenfalls auf

ein Drittel ermäßigt werden, wenn die in diesem Gesetz in gleichem Ausmaß wie bei der Vermögensteuer festgesetzte Freigrenze überschritten wird. Es sollen daher die kleinen Vieh- und kleinen Feuerversicherungsvereine in Hinkunft die Vermögensteuer nur von der um zwei Drittel ermäßigten Bemessungsgrundlage bezahlen. Der durch die beantragte Gesetzesänderung zu erwartende Steuerausfall ist äußerst gering und wird 60.000 S jährlich kaum übersteigen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt nunmehr den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 17. Jänner 1957

Machunze
Berichterstatter

Ferdinanda Flossmann
Obmann

**Bundesgesetz vom
1957, mit dem das Vermögensteuer-
gesetz 1954, BGBl. Nr. 192, abgeändert wird
(Vermögenssteuergesetznovelle 1957).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, wird wie folgt abgeändert:

a) Im § 3 Abs. 1 hat die Z. 3 zu lauten:

„3. Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich Gebietskörperschaften gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen; außerdem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Elektrizitätsförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 113, soweit die Vermögensteuer auf

den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Vermögens entfällt;“.

b) Im § 3 Abs. 1 hat die Z. 9 zu lauten:

„9. kleine Versicherungsvereine und bäuerliche Brandschadenversicherungsvereine, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des vor dem Veranlagungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60.000 Schilling jährlich nicht übersteigen; wird dieser Betrag überschritten, so sind nur zwei Drittel der Bemessungsgrundlage von der Besteuerung befreit.“

Artikel II.

Die Bestimmungen des Art. I treten am 1. Jänner 1957 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.